

b) Die Abkürzung des Zentrums lautet „KAKM“.

c) Das Zentrum ist Mitglied der Alevitischen Gemeinde Deutschland e. V. (AABF, Stolberger Str. 317, 50933 Köln).

d) Das Geschäftsjahr des Zentrums ist das Kalenderjahr.

e) Das Tätigkeitsgebiet des Zentrums liegt in Karlsruhe und der Umgebung.

§ 2: Zweck und Grundsätze des Zentrums

a) Das KAKM betrachtet sich als eine Glaubensgemeinschaft nach dem deutschen Grundgesetz.

b) Das KAKM beachtet die universellen Prinzipien des Rechts, die Menschen- und Freiheitsrechte und verteidigt diese Grundsätze unter allen Umständen und setzt sich für deren Umsetzung ein. Bei seinen Aktivitäten ist es an die Bestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gebunden.

c) Das KAKM berücksichtigt bei seiner Arbeit nicht die Unterschiede zwischen Weltanschauung, Religion, Sprache, Geschlecht, Glaube, nationale und ethnische Abstammung.

d) Das KAKM setzt sich für die Bewahrung und Intensivierung des Glaubens, der philosophischen Werte und der kulturellen Identität der in Deutschland lebenden Alevitischen Bevölkerung ein.

e) Das KAKM fördert das Zusammenwachsen der Aleviten mit der Bevölkerung des Landes, in welchem sie Leben, unter Bewahrung der eigenen kulturellen Identität.

f) Das KAKM fördert die Erziehung der Alevitischen Jugend mit laizistischen, demokratischen, modernen Werten und Gedanken innerhalb der Lehre, Kultur und Glaubensrichtung der Alevi-Bektaschi.

g) Das KAKM forscht oder untersucht wissenschaftlich den Glauben und die Kultur der Alevi-Bektaschi, um nach ihr zu leben, sie dauerhaft zu bewahren und ihre universellen Werte hervorzubringen. Hierfür richtet es Akademien, Vereinigungen, Gremien und Kommissionen ein, hält Cem-Zeremonien ab, öffnet Cem-Häuser und Bibliotheken, organisiert Abende, Konferenzen, Theater, Kurse, Seminare und ähnliche Veranstaltungen und sorgt für die Presseveröffentlichung.

h) Das KAKM ist eine fortschrittliche, demokratische, soziale und kulturelle Einrichtung. Es kann nie zu einer legalen oder illegalen Nebenorganisation einer politischen Organisation herabgesetzt werden.

i) Das KAKM wird, ohne von den eigenen Zielen und Prinzipien abzurücken, demokratische und zivile Organisationen im Einwanderungsland Deutschland unterstützen und mit ihnen Aktivitäten durchführen.

j) Das KAKM hilft den Mitgliedern bei den Problemen, die ihnen bei Bestattungen

entstehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

a) Das KAKM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO im karitativen und religiösen Bereich.

b) Ein wirtschaftlicher Zweck oder eine Gewinnerzielungsabsicht besteht beim BAKM nicht.

c) Das KAKM ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des KAKM dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KAKM fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

a) **Jeder, der die unten aufgeführten Bedingungen erfüllt, kann Mitglied des KAKM werden:**

1) **Wohnsitz in Deutschland;**

2) **Vollendung des 18. Lebensjahrs;**

3) **Anerkennung der Satzung des Zentrums;**

4) **Einverständnis, sich an der Zweckverwirklichung des Zentrums gemeinsam zu beteiligen.**

Wer das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann ehrenamtlich im KAKM mitarbeiten, erhält aber kein aktives oder passives Wahlrecht.

b) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Nach Überprüfung des Mitgliedschaftsantrags durch den Vorstand entscheidet dieser über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme. Denjenigen, denen die Mitgliedschaft versagt wird, sind die Gründe mündlich mitzuteilen. Mit der Aufnahme des Mitglieds durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag wird spätestens innerhalb von 3 Monaten schriftlich beantwortet.

c) Durch die Anerkennung der Mitgliedschaft akzeptiert das Mitglied die Satzung des Zentrums sowie die Satzungen und Ziele der übergeordneten Vereinigungen, an die das Zentrum angeschlossen ist.

d) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an jeder Versammlung, die das Zentrum organisiert, teilzunehmen. Auf der Mitgliederversammlung hat es das Recht zu wählen und gewählt zu werden.

e) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Würde und Ehre des Zentrums zu bewahren und zu verteidigen, sich die Ziele und Prinzipien des Zentrums zu Eigen zu machen, umzusetzen und die Tätigkeiten des Zentrums zu unterstützen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet mit

1) dem Tod des Mitglieds;

2) dem schriftlichen Rücktritt des Mitglieds oder

3) dem Ausschluss des Mitglieds;

b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

1) es trotz aller Mahnungen 3 Monate oder länger die Mitgliedschaftsbeiträge nicht bezahlt hat,

2) **☐☐☐☐☐ es eine Einstellung übernommen hat, die mit der Satzung des KAKM bzw. der übergeordneten Vereinigungen, an die das Zentrum angeschlossen ist, nicht vereinbar ist oder,**

3) **☐☐☐☐☐ seine Äußerungen und sein Verhalten gegen die Grundsätze des Zentrums und der übergeordneten Vereinigungen, an die das Zentrum angeschlossen ist, verstößt und er trotz der Ermahnungen des Vorstands sein Verhalten nicht geändert hat.**

c) **☐☐☐☐☐ Durch den Ausschluss verliert das Mitglied seine gesamten Mitgliedschaftsrechte beginnend mit dem Tag der Entscheidung, in dem der Ausschlussbeschluss gefällt worden ist. Das ausgeschlossene Mitglied hat unter keinen Umständen das Recht, das Inventar oder Dokumente des Zentrums, wie die Mitgliedschaftskarte, zu behalten bzw. ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.**

d) **☐☐☐☐☐ Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einzulegen, sofern der Ausschlussbeschluss nicht rückgängig gemacht worden ist. Der Beschluss der Mitgliederversammlung betreffend den Ausschluss ist bindend. Jedermann, dessen Antrag auf Mitgliedschaft – sei es aus welchem Grund - nicht angenommen worden ist, hat das Recht diesen Umstand auf der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen.**

e) Alle Ausschlüsse werden durch den Disziplinarrat entschieden.

§ 6 Mitgliedschaftsbeiträge

a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

b) Die Mitgliedsbeiträge werden entweder durch Banküberweisung oder im Wege des Lastschrifteinzugs entrichtet.

§ 7 Die Organe des Zentrums

a) **Mitgliederversammlung**

b) **Vorstand**

c) **Kontrollrat**

d) **Disziplinarrat**

e) **Geistlichenrat**

f) **Frauengruppe**

g) **Jugendgruppe**

§ 8 Mitgliederversammlung

a) **Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des KAKM.**

b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb der ersten 3 Monate des Kalenderjahres statt.

c) Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

d) An der Mitgliederversammlung dürfen nur Mitglieder des KAKM und vom Vorstand eingeladenen Personen teilnehmen.

e) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, eröffnet der Vorstand die Mitgliederversammlung erst nach einer Wartezeit von zwei Stunden. Die Mitgliederversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

f) Die Mitgliederversammlung beschließt, außer in den Fällen des § 17 und § 18, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme und darf sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.

g) Die Mitgliederversammlung kann von jedem Vorstandsmitglied eröffnet werden. Durch offene Abstimmung werden für die Dauer der Mitgliederversammlung ein Präsidium bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Schriftführer gewählt. Wenn für das Präsidium mehr als drei Personen kandidieren, findet eine Wahl mit offener Abstimmung statt. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. In das Präsidium dürfen nur Mitglieder des KAKM oder Personen gewählt werden, die entweder im Dachverband, an dem das KAKM angeschlossen ist, eine Funktion ausüben oder an diesem selbst durch Mitgliedschaft angeschlossen sind. Die Schriftführer protokollieren die Entscheidungen der Mitgliederversammlung. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden des Präsidiums unterzeichnet und dem Vorstand des Zentrums weitergeleitet. Die Mitglieder des Präsidiums sind während der Mitgliederversammlung weiterhin wählbar und wahlberechtigt. Sobald ein oder mehrere Präsidiumsmitglieder sich für die Wahl in ein Organ des Zentrums als Kandidaten aufstellen lassen, muss ein neues Präsidium gewählt werden.

h) Die Wahlen zum Vorstand sind geheim. Die Auszählung erfolgt öffentlich. Die Wahlen für alle anderen Organe werden in offener Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds werden auch diese Wahlen geheim durchgeführt.

i) Alle Organe des Zentrums bleiben nur bis zur Neuwahl im Amt.

j) Um bei der Mitgliederversammlung wahlberechtigt zu sein, muss die Mitgliedschaft mindestens drei Monate bestanden haben.

k) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1) Anhörung des Jahresberichts;

2) Entlastung der Organe des Zentrums;

3) Wahlen zu den Organen des Zentrums;

4) Feststellung der Einnahmen und Ausgaben;

5) Verbindliche Entscheidungen wie Ausschlüsse, Änderungen der Satzung, Auflösung des Zentrums;

6) Festsetzung der Tätigkeiten und Aufgaben der Organe des Zentrums bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, insbesondere weil die Arbeit des Vorstands ins Stocken geraten ist, oder ein Drittel der Mitglieder gemeinsam unter Angabe der Gründe und Ziele dies vom Vorstand verlangt. Der Vorstand ist verpflichtet, die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 8 entsprechend.

§ 10 Vorstand

a) Der Vorstand ist nach der Mitgliederversammlung das zweithöchste Organ.

b) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern.

c) Der Vorstand verfolgt die Ziele des Zentrums und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

d) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In der ersten Versammlung nach der Wahl teilt er sich die Aufgaben unter seinen Mitgliedern auf:

1) Vorstandsvorsitzender

2) Stellvertretender Vorsitzender

3) Sekretär

4) Stellvertretender Sekretär

5) Schatzmeister

6) Stellvertretender Schatzmeister

7) 1 Vorstandsmitglied

8) 2 Ersatzmitglieder

e) Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse des Vorstands werden vom Sekretär protokolliert, von den Vorstandsmitgliedern unterschrieben und durch den Sekretär in dem Beschlussheft geführt.

f) Der Vorstand ist verpflichtet bei Beendigung der Amtszeit dem neu gewählten Vorstand des Zentrums die Amtsgeschäfte innerhalb einer Woche zu übertragen.

g) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds rücken die Ersatzmitglieder in den Vorstand nach. Die Reihenfolge der Nachrücker richtet sich nach den bei der Wahl für die Ersatzmitglieder abgegebenen Stimmen.

h) Der Vorstand kann zur Unterstützung der eigenen Arbeit im Zentrum Arbeitsgruppen oder Komitees einrichten.

i) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzender. Er hat die alleine Befugnis den Verein außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten

j) Der Sekretär ist für die Schriftsachen des Zentrums verantwortlich, führt das Beschlussheft und verwaltet die Vereinsunterlagen. Der Sekretär kann Schriftsätze nach den gemeinsamen Beschlüssen des Vorstands verfassen und ist befugt, diese zu unterschreiben. Er kann den Schriftwechsel mit höheren Organen und öffentlichen Einrichtungen führen, Aufforderungen und Erklärungen mit Kenntnis des Vorstands schreiben und versenden.

k) Der Schatzmeister leitet die Finanzen des Zentrums und führt Buch über Ein- und Ausgaben. Alle Ausgaben sind durch entsprechende Quittungen oder Belege nachzuweisen. Sollte eine Quittung fehlen, kann der Vorstand im Wege des Protokolls Quittungen ausstellen.

l) In Versammlungen des Zentrums, Kongressen und ähnlichen Seminaren kann sich der

Vorstand durch einen Delegierten oder eine Delegation vertreten lassen.

§ 11 Finanzen

a) Das Geld des KAKM wird in der Kasse des Zentrums und auf dem Konto des Zentrums verwaltet. Ein vom Zentrum ausgestellter Scheck bedarf zur seiner Wirksamkeit der Gegenzeichnung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

b) Laufende Einnahmen, die den Sollbetrag der Kasse iHv. 500,00 EUR übersteigen sind seitens des Schatzmeisters auf das Konto des Zentrums einzuzahlen.

c) Alle Einnahmen und Ausgaben sind schriftlich festzuhalten.

d) Die Einnahmen des Zentrums bestehen aus Beiträgen, Spenden und aus Veranstaltungen

§ 12 Kontrollrat

a) Der Kontrollrat besteht aus 3 Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In der ersten Versammlung nach der Wahl teilt er sich die Aufgaben unter seinen Mitgliedern auf.

b) Der Kontrollrat versammelt zumindest einmal in drei Monaten und überprüft das Beschlussheft des Vorstands, die Unterlagen zu den Einnahmen- und Ausgaben und die Mitgliederliste. Der Kontrollrat informiert die Mitglieder in einer öffentlichen Versammlung. Kontrollen kann der Kontrollrat durchführen, wenn er es für notwendig hält.

c) Der Kontrollrat berichtet dem Vorstand schriftlich über seine Arbeit.

d) Stellvertretend für den Kontrollrat darf eines seiner Mitglieder bei den Vorstandssitzungen teilnehmen. Er hat Rederecht aber kein Stimmrecht.

§ 13 Disziplinarrat

a) Der Disziplinarrat besteht aus 3 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In der ersten Versammlung nach der Wahl teilt er sich die Aufgaben unter seinen Mitgliedern auf.

b) Der Disziplinarrat verhandelt über die vom Vorstand an ihn weitergereichten Disziplinaranträge und entscheidet hierüber innerhalb eines Monats. Das Ergebnis wird dem Vorstand schriftlich übermittelt.

c) Der Disziplinarrat entscheidet über die Mitglieder, die gegen die Ziele und die Satzung des Zentrums verstoßen. Der Disziplinarrat kann folgende Strafen verhängen:

1) Warnung,

2) Suspendierung,

3) Ausschluss (nur mit gemeinsamer Verhandlung mit dem Vorstand).

d) Der Disziplinarrat achtet darauf, dass die Organe des Zentrums und die Mitglieder sich an die Ziele und Grundsätze der Satzung halten. Er kann Mitglieder, die das Zentrum schädigen bzw. ein Verhalten zeigen, dass den Zielen des Zentrums widerspricht im Wege der gemeinsamen Verhandlung mit dem Vorstand von der Mitgliedschaft ausschließen.

§ 14 Geistlichenrat

a) Der Geistlichenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die eine Abstammungslinie zu dem Propheten Mohammed vorweisen (sog. ocazade). Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. In der ersten Versammlung nach der Wahl teilt er sich die Ämter unter seinen Mitgliedern auf.

b) Der Geistlichenrat betreibt Forschung und lehrt die Mitglieder in Bezug auf den alevitischen Glauben.

c) Der Geistlichenrat legt sein Arbeitsprogramm fest und leitet es in Berichtsform an den Vorstand.

§ 15 Frauengruppe

a) Die Frauengruppe wird im Rahmen der Satzung tätig.

b) Die Frauengruppe legt ein Jahresprogramm fest und leitet dies schriftlich an den Vorstand.

c) Die Frauengruppe arbeitet mit dem Vorstand zusammen.

§ 16 Jugendgruppe

a) Die Jugendgruppe wird im Rahmen der Satzung tätig.

b) Die Jugendgruppe legt ein Jahresprogramm fest und leitet dies schriftlich an den Vorstand.

c) Die Jugendgruppe arbeitet mit dem Vorstand zusammen.

§ 17 Satzungsänderungen

a) **Schriftliche Vorschläge des Vorstandes oder der Mitglieder zwecks Änderung der Satzung werden bei der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt.**

b) **Die Satzung kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder verändert werden.**

§ 18 Auflösung des Zentrums

a) **Das Zentrum kann nur durch eine eigens hierzu berufene Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.**

b) **Bei Auflösung des Zentrums bzw. im Fall der Aufhebung der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Zentrums der Alevitischen Gemeinde Deutschland e. V. (AABF, Stolberger Str. 317, 50933 Köln) zu und darf von dieser nur für**

steuerbegünstigte Zwecke genutzt werden.

§ 19 Eintragung der Satzung

Diese Satzung wurde im Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung wird der Zusatz „e. V.“ im Namen gebraucht. Für die Eintragung ins Vereinsregister ist das Amtsgericht Karlsruhe zuständig.

§ 20 Schlussbestimmungen

a) Für Angelegenheiten, die nicht in der Satzung geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

b) Diese Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgerichts Karlsruhe in Kraft.

c) Diese Satzung ist bei der Gründungsversammlung vom 17.02.2008 einstimmig beschlossen worden.